



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 23/18. November 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2006 225

Wirtschaft und Verkehr

Verkehrslandeplatz Augsburg; Änderungsplanfeststellungsbeschluss auf Aussetzung des Vollzugs der Schallschutzaufgaben für den Verkehrslandeplatz Augsburg 225

Schulwesen

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt 227

Landesentwicklung

Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18), 5. und 6. Fortschreibung (Abbau von Bodenschätzen und Änderung des wasserwirtschaftlichen Vorranggebiets „Daxenthaler Forst“ im Bereich der Stadt Burghausen und der Gemeinde Haiming) Bekanntmachung vom 31. Oktober 2005 227

Verbandssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt 232

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 234

Kommunalverwaltung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund von Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 63 000 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 100 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Weilheim i. OB, 24. Oktober 2005
Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun
Landrat, Verbandsvorsitzender

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle (Landratsamt Weilheim-Schongau, Püttrichstraße 8, Weilheim i. OB, Zimmer 030) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf. OBABl 2005 S. 225

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Verkehrslandeplatz Augsburg;
Änderungsplanfeststellungsbeschluss auf Aussetzung
des Vollzugs der Schallschutzaufgaben für den Ver-
kehrslandeplatz Augsburg**

**Bekanntmachung vom 28. Oktober 2005
315-30-3736-A-P/3**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat mit Bescheid vom 28. Oktober 2005 den Änderungsplanfeststellungsbeschluss zur Aussetzung des Vollzugs der Schallschutzaufgaben für den Verkehrslandeplatz Augsburg erlassen.

Der Beschluss enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

1. Die im Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrslandeplatz Augsburg vom 15. Februar 2002 Az. 315.30-3736-A-P in der Fassung vom 28. April 2003 verfügten Fristenregelungen in den Nebenbestimmungen zum Lärmschutz (Abschnitt A.VIII) erhalten folgende Fassung (geänderte Fristen sind durch Fettdruck markiert):

a) 2.1.2 Antrag (dort Satz 3):

„Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2009 zu stellen.“

b) 2.1.4 Umsetzungszeitraum (dort Abs. 1 Sätze 1 und 4):

„Die AFG ist verpflichtet, die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2007 zu ermitteln und zu benachrichtigen.“

„Insgesamt sollen die Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2008 abgeschlossen sein, soweit die Anträge rechtzeitig vorher gestellt worden sind.“

c) 2.2 Entschädigung (dort Abs. 10 Satz 1 und Abs. 11 Sätze 2 und 3):

„Die AFG ist verpflichtet, die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2006 zu ermitteln und dem Luftamt Südbayern mitzuteilen.“

„Der Entschädigungsantrag ist bis zum 31. Dezember 2008 bei der AFG zu stellen. Die AFG hat bis zum 31. Dezember 2008 die sich ergebenden Entschädigungsbeträge auszuführen, soweit die Anträge rechtzeitig vorher gestellt sind.“

d) Abschnitt a) und b) der Nr. 1 dieses Bescheids gelten nicht für das gemäß 2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses betroffene Gebiet Stadtlage „Sieben Häusle“.

2. Die AFG hat während der Zeit der Aussetzung des Vollzugs der Schallschutzaufgaben regelmäßig halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweiligen Jahres, frühestens zum 30. Juni 2006, die aktuellen Flugbewegungszahlen und die dadurch verursachten Lärmkonturen (58, 62 und 64 dB(A) Leq (3)/tags sowie 19 x 85 und 16 x 80 dB(A) Lmax/tags bei 100 : 100 - Verteilung in Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung der ACCON GmbH) vorzulegen.

3. Ergibt sich auf der Grundlage der gemäß Nr. 2 dieses Bescheids vorzulegenden Lärmkonturen, dass die Schutzziele gemäß Abschnitt A.VIII.2.1.1 und 2.2 des Planfeststellungsbeschlusses erreicht oder überschritten werden, behält sich das Luftamt Südbayern vor, insoweit Nr. 1 dieses Bescheides zu widerrufen.

4. Das Luftamt Südbayern behält sich vor, aus anderen Gründen des Lärmschutzes als Nr. 3 diesen Bescheid ganz oder teilweise zu widerrufen.

5. Weitere Auflagen aus Gründen des Lärmschutzes bleiben vorbehalten.

6. Im Übrigen wird der Antrag der AFG abgelehnt.

7. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrechtsrahmengesetzes als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbands des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweis:

Der vorliegende Bescheid wird – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären – allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern, in den Gemeinden ortsüblich sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom 21. November 2005 bis einschließlich 5. Dezember 2005 während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten bei der

Stadt Augsburg

Amt für Stadtentwicklung und Statistik, Zimmer Nr. 309, 3. Stock, Bahnhofstraße 18 1/3, 86150 Augsburg

Stadt Gersthofen

Foyer des Stadtbauamtes, 2. OG im Rathaus, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen

Gemeinde Affing

Zimmer Nr. 9, 1. Stock der Gemeindeverwaltung Affing, Mühlweg 2, 86444 Affing

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Beschluss kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum 5. Januar 2006

schriftlich bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, 80534 München, angefordert werden.

München, 28. Oktober 2005
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 225

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt

Vom 27. Oktober 2005, 44-2-5103-EI-6, 7/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 18. Januar 1979 (RABl OB S. 15), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 28. Juli 2005 (OBABl S. 192), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

5.	Volksschule Buxheim (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Buxheim.
----	--

2. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

9.	Volksschule Eitensheim (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Eitensheim.
----	--

3. § 1 Nr. 10 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

10.b)	Volksschule Gaimersheim (Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Gaimersheim. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Böhmfeld, Buxheim, Eitensheim und Hitzhofen.
-------	--

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 27. September 2005
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2005 S. 227

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18), 5. und 6. Fortschreibung (Abbau von Bodenschätzen und Änderung des wasserwirtschaftlichen Vorranggebiets „Daxenthaler Forst“ im Bereich der Stadt Burghausen und der Gemeinde Haiming)

Bekanntmachung vom 31. Oktober 2005

Anlage:

Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, 6. Fortschreibung, Tektur Wasserwirtschaft

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 28. September 2005 die normativen Vorgaben der Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern für verbindlich erklärt, die die 5. und 6. Fortschreibung beinhaltet. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (www.regierung.oberbayern.bayern.de; Stichwort: Regionalplan Südostoberbayern (18)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern (83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

München, 31. Oktober 2005
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18)

Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern (18) folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18) (Bekanntmachung über die Verbind-

licherklärung vom 8. November 1988, GVBl S. 370, BayRS 230-1-22-U, und – zuletzt – der Dritten Änderung vom 11. Juni 2002, GVBl S. 275) werden wie folgt geändert:

1. Das Kapitel B V 6 Bodenschätze erhält folgende Fassung:

6 Bodenschätze

6.1 G Sicherung

Die in der Region vorhandenen Bodenschätze sollen langfristig gesichert und bei Bedarf für die Rohstoffversorgung erschlossen werden.

Auf einen verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen und die Wiederverwendung von Baustoffen soll hingewirkt werden.

6.2 Z Ordnung

Die Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden.

Der Abbau der Bodenschätze soll in der Regel auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll ein Abbau grundsätzlich nicht zugelassen werden in besonders schützenswerten Landschaftsteilen, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden kann.

Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kies, Lehm und Festgestein bestimmen sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100 000 (einschließlich Tekturkarte „Abbau von Bodenschätzen“), die Bestandteil des Regionalplans ist.

6.2.1 Z Vorranggebiete

Die Vorranggebiete sind für die Gewinnung der genannten Bodenschätze vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind.

Als Vorranggebiete werden ausgewiesen:

Vorranggebiete für Kies und Sand (K):

- 101K1 Stadt Altötting
- 101K3 Stadt Altötting
- 103K1 Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz
- 103K2 Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz
- 107K1 Gemeinden Garching a. d. Alz und Feichten a. d. Alz
- 110K1 Gemeinde Kastl
- 110K2 Gemeinde Kastl
- 110K3 Gemeinde Kastl
- 113K1 Gemeinde Mehring
- 122K1 Gemeinde Tyrlaching
- 124K1 Gemeinde Winhöring
- 206K1 Gemeinde Bischofswiesen
- 207K2 Stadt Freilassing
- 207K3 Stadt Freilassing
- 208K1 Stadt Laufen
- 208K2 Stadt Laufen
- 301K1 Gemeinde Ampfing
- 301K2 Gemeinde Ampfing und Mettenheim
- 302K1 Gemeinde Aschau a. Inn
- 306K1 Markt Gars a. Inn
- 307K1 Markt Haag i. OB
- 313K1 Gemeinde Maitenbeth
- 315K1 Stadt Mühldorf a. Inn und Gemeinde Mettenheim
- 320K1 Gemeinde Oberneukirchen
- 320K2 Gemeinde Oberneukirchen

- 328K1 Gemeinde Taufkirchen und Markt Kraiburg a. Inn
- 329K1 Gemeinde Unterreit
- 330K1 Stadt Waldkraiburg, Gemeinde Aschau a. Inn

- 402K1 Gemeinde Amerang
- 402K3 Gemeinde Amerang
- 404K2 Gemeinde Babensham
- 411K1 Markt Bruckmühl
- 411K2 Markt Bruckmühl
- 411K3 Markt Bruckmühl
- 413K1 Gemeinden Edling und Pfaffing
- 413K2 Gemeinde Edling
- 414K1 Gemeinde Eggstätt
- 415K1 Gemeinde Eiselfing
- 417K1 Gemeinden Flintsbach a. Inn und Brannenburg
- 418K1 Gemeinde Frasdorf
- 419K2 Gemeinde Griesstätt
- 430K1 Markt Prien a. Chiemsee
- 431K1 Gemeinde Prutting
- 436K1 Gemeinde Rohrdorf
- 443K1 Gemeinden Stephanskirchen und Prutting
- 443K2 Gemeinde Stephanskirchen

- 503K1 Gemeinde Chieming
- 503K2 Gemeinde Chieming
- 504K2 Gemeinde Engelsberg
- 505K1 Gemeinde Fridolfing
- 506K1 Gemeinde Grabenstätt
- 506K3 Gemeinde Grabenstätt
- 508K1 Gemeinde Inzell
- 509K1 Gemeinde Kienberg
- 512K1 Gemeinde Nußdorf
- 512K2 Gemeinde Nußdorf
- 513K3 Gemeinde Obing
- 514K1 Gemeinde Palling
- 514K2 Gemeinde Palling
- 514K6 Gemeinde Palling
- 516K1 Gemeinde Pittenhart
- 520K1 Gemeinde Schnaitsee
- 520K2 Gemeinde Schnaitsee
- 520K3 Gemeinde Schnaitsee
- 525K1 Gemeinde Tacherting
- 527K2 Stadt Tittmoning
- 527K3 Stadt Tittmoning
- 527K4 Stadt Tittmoning
- 527K5 Stadt Tittmoning
- 528K2 Stadt Traunreut
- 530K1 Stadt Trostberg und Gemeinde Tacherting

Vorranggebiete für Lehm (L):

- 319L1 Gemeinde Oberbergkirchen
- 323L1 Gemeinde Rattenkirchen
- 328L1 Gemeinde Taufkirchen
- 328L2 Gemeinde Taufkirchen
- 328L3 Gemeinde Taufkirchen
- 432L1 Gemeinde Ramerberg

Vorranggebiete für Festgestein (F):

- 213F2 Gemeinde Schneizlreuth
- 409F1 Gemeinde Brannenburg
- 417F1 Gemeinde Flintsbach a. Inn

6.2.2 Z Vorbehaltsgebiete

In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung von Kies, Lehm und Festgestein bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.

Als Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:

Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand:

101K2 Stadt Altötting und Gemeinde Teising
 113K2 Gemeinde Mehring
 113K3 Gemeinde Mehring
 121K1 Markt Tüßling und Gemeinde Polling

201K1 Gemeinde Ainning
 212K1 Gemeinde Saaldorf-Surheim
 213K1 Gemeinde Schneizlreuth
 215K1 Markt Teisendorf
 215K2 Markt Teisendorf

302K2 Gemeinde Aschau a. Inn
 313K2 Gemeinde Maitenbeth
 314K1 Gemeinde Mettenheim
 330K2 Stadt Waldkraiburg

402K4 Gemeinde Amerang
 404K1 Gemeinde Babensham
 414K2 Gemeinde Eggstätt
 416K1 Gemeinde Feldkirchen-Westerham
 419K1 Gemeinde Griesstätt
 427K1 Gemeinde Nußdorf a. Inn
 445K1 Gemeinden Vogtareuth und Söchtenau

501K1 Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz
 504K1 Gemeinde Engelsberg
 513K4 Gemeinde Obing
 522K2 Gemeinden Siegsdorf und Vachendorf
 527K1 Stadt Tittmoning
 527K6 Stadt Tittmoning
 532K1 Gemeinde Unterwössen

Vorbehaltsgebiete für Lehm:

117L1 Gemeinde Reischach

Vorbehaltsgebiete für Festgestein:

213F3 Gemeinde Schneizlreuth
 213F4 Gemeinde Schneizlreuth
 436F1 Gemeinde Rohrdorf und Markt Neubeuern
 511F1 Gemeinde Marquartstein

6.3 Abbau

6.3.1 G Der Abbau der Bodenschätze ist in Abstimmung mit den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Land- und Forstwirtschaft durchzuführen. Für die Wasserversorgung genutzte oder bedeutsame Grundwasservorkommen sollen nicht beeinträchtigt werden.

Im Interesse eines sparsamen Verbrauchs von Flächen und Rohstoffen soll auf einen möglichst vollständigen Abbau der Rohstoffe hingewirkt werden. Allerdings soll der Abbau im tertiären Hügelland auf den Trockenabbau und in den Flusstälern auf die quartären Ablagerungen beschränkt werden. Nassabbau soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Das Vorbehaltsgebiet 213F4 soll erst abgebaut werden, wenn die abbauwürdigen Vorkommen des Vorranggebiets 213F2 erschöpft sind und rekultiviert werden.

Großflächiger Abbau soll nach einem abgestimmten Gesamtkonzept in einzelnen Abschnitten erfolgen. Voraussetzung für neue Bauabschnitte ist, dass die Rekultivierung der abgeschlossenen Bereiche erfolgt oder zumindest eingeleitet ist.

6.3.2 Z Falls beim Abbau in der Nähe von Wäldern, Gewässern oder anderen ökologisch wertvollen Flächen empfindliche Ökosysteme geschädigt werden können, soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Auf ökologisch empfindlichen Flächen soll kein Abbau durchgeführt werden, sofern diese dadurch nachhaltig beeinträchtigt werden.

6.3.3 G Die Lärmbelastungen der Anwohner, die beim Abbau der Rohstoffe, bei der Weiterverarbeitung oder beim Trans-

port entstehen, sollen möglichst gering gehalten werden. Nach Beendigung des Abbaus sollen die in Zusammenhang damit errichteten baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen umgehend beseitigt und die Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

6.4 Nachfolgenutzung

6.4.1 G Allgemein

Abgebaute Flächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt wieder in die Landschaft eingegliedert und einer geordneten Folgenutzung zugeführt werden.

Die Art der Folgenutzung soll für jedes Abbaugbiet in einem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Gesamtkonzept festgelegt werden. Damit sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Natur sollen – abhängig von den ökologischen Auswirkungen des Eingriffs und von der Bonität der landwirtschaftlichen Flächen – als Richtwert 30 % der intensiv genutzten Flächen als Ausgleichsflächen für den Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden.

6.4.2 Nachfolgefunktionen bei Nassabbau

6.4.2.1 Z Im Nassabbau ausgebeutete Flächen sollen wegen der nur schwer auszuschließenden Risiken für das Grundwasser nicht verfüllt werden.

6.4.2.2 G Sie sollen entsprechend der örtlichen Nachfrage teilweise als Erholungsseen angelegt und genutzt, teilweise als Landschaftsseen mit Flachwasserzonen und Inseln gestaltet werden. Ein angemessener Anteil soll zu Biotopen oder zu Lebensräumen für seltene Arten von Pflanzen und Tieren entwickelt werden.

6.4.2.3 Z Die Nachfolgenutzung der im Landschaftsschutzgebiet „Inntal-Süd“ liegenden Gebiete 436K1 und 427K1 soll den Erfordernissen des Naturschutzes entsprechen.

6.4.3 Nachfolgefunktionen bei Trockenabbau

6.4.3.1 Z Bei Trockenabbau im näheren Grundwassereinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen, die oberflächennahe Grundwasservorkommen erschließen, soll eine Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material unterbleiben. Als Nachfolgenutzung soll eine land- bzw. forstwirtschaftliche oder eine ökologische Nachfolgefunktion vorgesehen werden.

Dies gilt für folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete:

VR 107K1, VB 416K1, VR 503K1, VR 506K1, VR 514K1, VR 514K2, VR 514K6, VB 522K2 und VR 530K1.

6.4.3.2 Z Abbaugebiete im alpinen Gelände (insbesondere das VR 206K1 und die VB 213K1 und 532K1) sollen standortgerecht aufgeforstet werden.

6.4.3.3 Z Die Nachfolgenutzung der Vorranggebiete 418K1, 503K2, 527K2 und 527K3 soll der Biotopentwicklung dienen.

Bei den Gebieten 121K1, 314K1, 402K3, 404K2, 414K1, 512K1, 512K2 und 527K4 soll eine forstwirtschaftliche Nachfolgenutzung durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten Mischwäldern unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes erfolgen.

6.4.3.4 G Die übrigen trocken abgebauten Flächen sollen im Regelfall wieder mit grundwasserunschädlichem Material verfüllt und anschließend ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die vor dem Abbau bewaldeten Flächen sollen wieder aufgeforstet werden. Für die Begründung von Wald, auf Grund extremer Standortbedingungen, ungeeignete Teilflächen sollen der Sukzession überlassen werden. Gebe-

nenfalls noch erforderlicher Waldersatz ist auf Flächen außerhalb der Abbaugelände zu leisten. Bei einer Aufforstung sind artenreiche und standortgerechte Mischwälder anzustreben. Die Nachfolgenutzung soll das Landschaftsbild und die ökologische Wertigkeit der Landschaft verbessern. Ausgleichsflächen sollen überwiegend zur Abpufferung ökologisch wertvoller Bereiche und zur Verbesserung des Biotopverbundsystems dienen oder bei Bedarf für die Neuanlage von Hecken, Gehölzstrukturen und Wald genutzt werden.

6.4.4 G Nachfolgefunktionen beim Abbau von Festgestein

Beim Abbau von Festgestein soll frühzeitig die spätere optische Wiedereingliederung in die Landschaft berücksichtigt werden. Aufgelassene Steinbrüche bzw. nicht mehr in Abbau befindliche Bereiche sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Erweiterungen in anschließende Wälder sollen nur nach einem mit dem Forstamt abgesprochenen Abbauplan erfolgen, um die wirtschaftlichen Interessen der Rohstoffgewinnung mit den ökologischen Belangen abzustimmen.

Der zwischen den beiden Steinbrüchen in der Gemeinde Flintsbach a. Inn liegende Bereich der Wolfsschlucht soll durch den Abbau nicht beeinträchtigt werden.

Karte 2 – Siedlung und Versorgung, Tekturkarte: zur 5. Fortschreibung „Abbau von Bodenschätzen“: siehe Internet

2. Die zeichnerisch verbindliche Darstellung des Wasserwirtschaftlichen Vorranggebiets „Daxenthaler Forst“ (gemäß Ziel B IV 2.2) erhält folgende Fassung:

Karte 2 – Siedlung und Versorgung, 6. Fortschreibung „Tektur Wasserwirtschaft“:

siehe Anlage

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Rosenheim, 12. Juli 2005

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (18)

Dr. Max Gimple
Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 227

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (18)

Karte 2 Siedlung und Versorgung

6. Fortschreibung Tektur Wasserwirtschaft

Anlage zur Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern vom 12.07.2005

Verbindlicherklärung durch die Regierung von Oberbayern vom 28.09.2005

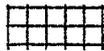
Rosenheim, den 10.10.2005



Dr. Max Gimpel
Landrat, Verbandsvorsitzender

Ziele der Raumordnung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen



Wasserwirtschaftliches Vorranggebiet

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

Keine Darstellung

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele



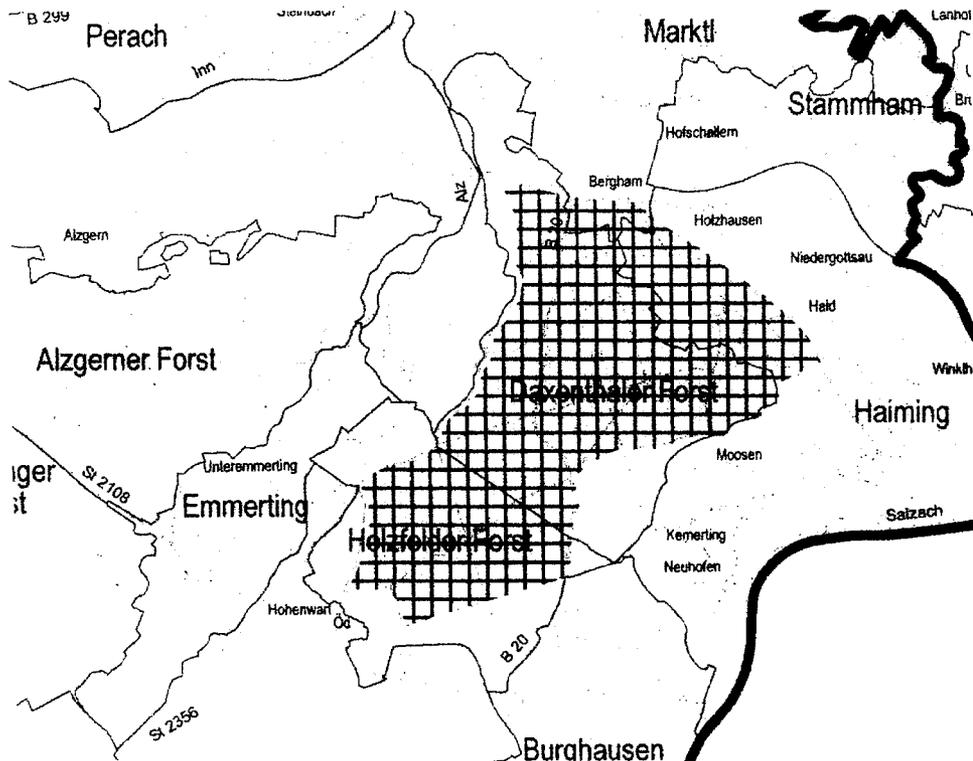
Grenze der Region

Maßstab 1: 100000

Kartengrundlage: Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

Bearbeiter: Der Regionsbeauftragte für die Region Südostoberbayern
Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Südostoberbayern



PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Verbandssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt**Vom 21. September 2005**

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), erlässt der regionale Planungsverband in der Region Ingolstadt (10) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

§ 2 Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen

§ 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbandes

§ 5 Verbandsversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

§ 9 Planungsausschuss

§ 10 Aufgaben des Planungsausschusses

§ 11 Sitzungen des Planungsausschusses

§ 12 Verbandsvorsitzender

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

§ 14 Rechtsstellung und Entschädigung

III. Abschnitt

Verbandswirtschaft

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

§ 17 Kassenverwaltung

§ 18 Örtliche und Überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 19 Aufsicht

§ 20 Öffentliche Bekanntmachung

§ 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

(1) Für die Region Ingolstadt (10) besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband führt den Namen Planungsverband Region Ingolstadt.

(3) Er hat seinen Sitz in Ingolstadt. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden bei der Dienststelle Ingolstadt des Landratsamtes Eichstätt geführt.

§ 2

Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen

(1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.

(2) Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;

2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung durch Staatsbehörden nach Maßgabe des BayLplG mitzuwirken;

3. Stellungnahmen zu kommunalen Bauleitplänen, soweit diese von überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind, sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen von Raumordnungsverfahren und anderen landesplanerischen Überprüfungen abzugeben.

4. Nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 3 BayLplG bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des Regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;

2. der Planungsausschuss;

3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte und ihre Stellvertreter bestellen. Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellver-

treter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitgliedes;
5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung,
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die von den Verbandsmitgliedern entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen.

Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst,

wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim gewählt; bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter kann auf Antrag offen abgestimmt werden, wenn jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 9 Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 12 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 3 Satz 3 sowie § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10 Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans;
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans;
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt wird,
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:
 - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung.
5. die Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11 Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der

Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden gemäß § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden; § 10 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des regionalen Planungsverbandes sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen vertretungsberechtigtes Organ oder dessen Dienstkräfte betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 entschädigt. Für Stellvertreter gilt entsprechendes, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- oder Dienstpflichten gehört.

(4) Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Planungsausschusses erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 3 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 31 €. Außerdem erhalten sie unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

2. Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene nachgewiesene Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung von 10 € je Stunde.

3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis eine Entschädigung von 10 € je Stunde.

(5) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche pauschale Entschädigung von 4 908 €. Seine Stellvertreter erhalten eine anteilige pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend der Dauer der Stellvertretung.

III. Abschnitt

Verbandswirtschaft

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände – KostErstV – (BayRS 230-1-4-U), geändert durch Art. 1 § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), bestimmt.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von den

ihm angehörenden Landkreisen und kreisfreien Städten eine Umlage.

(3) Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen. Die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage (Art. 21 Abs. 3 FAG) gelten entsprechend.

§ 17
Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des regionalen Planungsverbandes werden vom Landkreis Eichstätt geführt.

§ 18
Örtliche und Überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des regionalen Planungsverbandes ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung), bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung und Entlastung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 19
Aufsicht

Der regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 20
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern.

(2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten des Regionalplans gelten die Bestimmungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

§ 21
Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 4 BayLplG anzuwenden; § 15 bleibt unberührt.

§ 22
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 9 Abs. 1 Satz 1 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 26. September 2000 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern vom 17. November 2000, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25. Juni 2002 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern vom 26. Juli 2002, S. 116) außer Kraft.

(3) § 9 Abs. 1 Satz 1 tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Bis dahin besteht der Planungsausschuss unverändert aus dem Ver-

bandsvorsitzenden und 25 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden der Landkreise und kreisfreien Städte.

Ingolstadt, 21. September 2005
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Vorsitzender des Planungsverbandes
OBABl 2005, S. 232

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

WEKA Media, Kissing

Kühs (Hg.), **Anforderungen an Arbeitsstätten**. 133. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7 000 S. in 5 Ordnern + CD ROM) 198 €.

Butterbrodt/Bentlage, **UMS – Umweltmanagementsysteme**. 14. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 670 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Jost, **Die neue TA-Luft**. 101. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 000 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.
OBABl 2005, S. 236

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften – SozV –**; Textsammlung. 38. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 700 S. im Ordner) 34 €.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**; Handkommentar. 38. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 960 S. in 2 Ordnern) 92,50 €. OBABl 2005, S. 236

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. 131. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2005, 76 S., 33,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 594 S. im Ordner) 124 €.

Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II**; Arbeitsrecht/Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter. 99. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2005, 156 S., 54,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 523 S. im Ordner) 169 €.

Honnacker/Weber, **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern** – Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2005, 96 S., 33,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 746 S. im Ordner) 199 €.

OBABl. 2005, S. 236